

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich bei 27 Ja-Stimmen und 26 Nein-Stimmen

1. die Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer A ab dem Jahr 2025 von 340 v. H. auf 438 v. H.
2. den Hebesatz der Grundsteuer B ab dem Jahr 2025 zunächst auf 420 v. H. festzulegen.

Im Hinblick auf die Festlegung des Hebesatzes der Grundsteuer B erfolgt diese vor dem Hintergrund des derzeit vorliegenden *„Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – RPGrStHsG)“*. Unabhängig von der Entscheidung über eine mögliche Anwendung des vorgenannten Gesetzes bekräftigt der Stadtrat die im Zuge der Grundsteuerreform zu erzielende Aufkommensneutralität und beabsichtigt, diese im Rahmen einer Beschlussfassung bis spätestens 30.06.2025 umzusetzen.